

Richtlinie für die Befragung von Minderjährigen

Diese Richtlinie wird herausgegeben vom ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V., von der ASI Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute e.V., vom BVM Berufsverband Deutscher Markt- und Sozialforscher e.V. und von der D.G.O.F. Deutsche Gesellschaft für Online-Forschung e.V.

1. Einleitung

Minderjährige sind nach deutschem Recht Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Für Interviews mit diesen Personen gelten zunächst grundsätzlich dieselben Regeln wie für Interviews mit Volljährigen. Sie besagen im Wesentlichen, dass auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hinzuweisen und die Einwilligung zur Verarbeitung und anonymisierten Nutzung der erhobenen Daten einzuholen ist. Für den Umgang mit den Adressen der befragten Personen gelten die insbesondere in der „Richtlinie zum Umgang mit Adressen in der Markt- und Sozialforschung“ dargelegten Regeln.

Zusätzlich sind bei Befragungen von Minderjährigen folgende Regeln zu beachten:

2. Einwilligung

Nach herrschender juristischer Auffassung ist die Einwilligung keine rechtsgeschäftliche Erklärung. Schon deshalb kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen an (die der Gesetzgeber an bestimmte Altersgrenzen gebunden hat) sondern auf seine **Einsichtsfähigkeit**. Maßgeblich ist folglich, ob der Minderjährige die Konsequenzen der Verwendung seiner Daten übersehen und dem entsprechend Stellung nehmen kann.

Wenn ein Minderjähriger einsichtsfähig ist, müssen seine gesetzlichen Vertreter (in der Regel die Eltern) nicht einwilligen. Ist die Einsichtsfähigkeit nicht gegeben, dann ist die – nicht schriftliche – Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters unumgänglich.

Bei Kindern **unter 11 Jahren** ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese die Einsichtsfähigkeit im beschriebenen Sinne **nicht** besitzen. Daraus ergibt sich, dass das Rekrutieren und/oder Befragen von Kindern unter 11 Jahren grundsätzlich nicht zulässig ist, wenn das Kind nicht von einem gesetzlichen Vertreter begleitet wird, also keine Einwilligung eingeholt werden kann.

Bei Befragungen von Kindern von **11 bis 13 Jahren** liegt es in der Verantwortung des durchführenden Instituts, von den eingesetzten Interviewern entweder die Einsichtsfähigkeit feststellen zu lassen oder – zur Entlastung der Interviewer – auch bei dieser Altersgruppe generell davon auszugehen, dass Einsichtsfähigkeit **nicht** besteht und deshalb die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich ist. Bei der Entscheidung darüber kann auch das **Thema** von Bedeutung sein.

Unabhängig von der Alternative „Einwilligung durch einen gesetzlichen Vertreter“ oder „Einsichtsfähigkeit des Kindes/Jugendlichen“ sollen Interviews mit Minderjährigen **unter 14 Jahren nicht ohne Kenntnis eines** in der Wohnung anwesenden **Erwachsenen** stattfinden. Dies schließt ein, dass der Interviewer **eine Wohnung nicht betritt**, wenn zu diesem Zeitpunkt außer einem Kind / Jugendlichen unter 14 Jahren **kein Erwachsener anwesend** ist.

Je nach Aufgabenstellung sind für Bevölkerungs-Stichproben unterschiedliche Altersuntergrenzen relevant. Bei Jugendlichen der Altersstufe von **14 bis 17 Jahren** kann die **Einsichtsfähigkeit grundsätzlich unterstellt** werden.

Wenn bei der Befragung Jugendlicher kein gesetzlicher Vertreter anwesend ist, ist dem Jugendlichen das „Merkblatt zum Datenschutz“ zu überreichen.

Bei Gruppendiskussionen mit Minderjährigen richten sich das Einladungsverfahren

sowie die Einwilligung und die eventuelle Begleitung durch gesetzliche Vertreter – analog zu Einzelinterviews – nach den Rückschlüssen auf die Einsichtsfähigkeit aus dem Alter.

3. Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters während des Interviews

Wünsche zur Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters haben grundsätzlich Vorrang vor methodischen Erwägungen (beispielsweise um unbeeinflusste Antworten zu erhalten). Gleichwohl ist es zulässig, den gesetzlichen Vertreter unter Darlegung der Gründe darum zu bitten, das Interview mit dem Minderjährigen **unter vier Augen** durchführen zu dürfen. Wenn dieser Bitte nicht entsprochen wird und eine Befragung in Gegenwart des gesetzlichen Vertreters methodisch nicht zu rechtfertigen ist, kann das Interview nicht durchgeführt werden.

Bei der Darlegung der Gründe, warum man das Interview mit dem Minderjährigen unter vier Augen führen will, ist die **vorherige** Einsichtnahme des gesetzlichen Vertreters in den Fragebogen sinnvoll und hilfreich. Der Wunsch des gesetzlichen Vertreters **nachträglich** den **ausgefüllten** Fragebogen einzusehen, ist fallweise und im Hinblick auf das Alter des Befragten zu handhaben. Grundsätzlich gelten die aus dem **Datenschutz** herzuleitenden Rechte **auch für Minderjährige**. Wenn ein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung in das Interview mit einem Minderjährigen davon abhängig macht, hinterher den ausgefüllten Fragebogen zu sehen, dann muss der Interviewer fallbezogene Anweisungen haben und gegebenenfalls vor Ort klären, ob der Minderjährige unter diesen Umständen zum Interview bereit ist, und – wenn ja – ob trotzdem mit unbeeinflussten Antworten gerechnet werden kann. Wenn nicht, muss auch in dieser Situation auf die Durchführung des Interviews verzichtet werden.

Gleiches gilt für **Schulklassen**-Befragungen, bei denen Kinder und Jugendliche – nach vorheriger Genehmigung der **Schulleitung** – in den Räumen der Schule Fragebogen ausfüllen oder von einem Interviewer befragt werden. Ob in diesen Fällen **zusätzlich** eine **Einwilligung der gesetzlichen Vertreter** erforderlich ist, hängt von der Einsichtsfähigkeit der zu befragenden Kinder ab. Unabhängig davon ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter generell erforderlich, wenn beim Schulklassen-Interview auch **Daten der gesetzlichen Vertreter** erhoben werden.

Die eventuelle zusätzliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter soll fallweise mit der Schulleitung geklärt und gegebenenfalls vereinbart werden.

Bei Schulklassen-Befragungen hat das Institut grundsätzlich das unterschiedliche Landesschulrecht zu beachten.

4. Befragungsthemen

Die Befragungsinhalte bei Interviews mit Minderjährigen liegen im Verantwortungsbereich des durchführenden Instituts. Reine **Marktforschungsthemen** sind in der Regel unproblematisch. Wenn es sich um **sozialwissenschaftliche Fragestellungen** handelt und sowohl der Minderjährige als auch gegebenenfalls ein gesetzlicher Vertreter mit einem Interview zu dieser Thematik einverstanden ist, dann bestehen ebenfalls keine generellen Beschränkungen.

Aus Gründen der Forschungsethik sind aber der **Art und Weise**, wie die Themen behandelt werden, Grenzen gesetzt, über die der im Institut verantwortliche Forscher fallbezogen zu entscheiden hat. Generell unzulässig sind Befragungssituationen, in denen damit zu rechnen ist, dass Kinder erschreckt oder geängstigt oder in einen (herbeigeführten) Konflikt mit ihren gesetzlichen Vertretern gebracht werden.

Besondere Sorgfalt ist bei **Produkttests** mit Minderjährigen geboten. Dies gilt nicht nur für eine Situation, die die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erfordert sondern auch bei Einsichtsfähigkeit des Betroffenen. Über den beabsichtigten Test muss **vorher informiert** werden, damit etwaige **Verbote der**

gesetzlichen Vertreter (insbesondere bei Nahrungs- und Genussmitteln) nicht unterlaufen werden. Produkte, die bei Minderjährigen **gesetzlichen Verbreitungsbeschränkungen** unterliegen, dürfen diesen auch bei Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters **nicht** zum Testen angeboten werden.

Der Verzehr bestimmter Produkte ist Kindern zwar erlaubt, wird zum Teil aber kritisiert (z. B. Süßwaren). Wenn kein gesetzlicher Vertreter anwesend ist (beispielsweise bei der Rekrutierung), dann ist es ratsam, vor dem Testen dieser Produkte zu erfragen, ob dem Kind / Jugendlichen der Verzehr zu Hause erlaubt oder verboten ist. Wenn ein Verbot eines gesetzlichen Vertreters besteht, dann darf dieses auch bei einem Studiotest nicht unterlaufen werden.

5. Aufzeichnung und Beobachtung

Für die Aufzeichnung und Beobachtung von Gruppendiskussionen und qualitativen Einzelinterviews mit Kindern / Jugendlichen gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie bei Volljährigen. Diese Regeln sind in der „Richtlinie für die Aufzeichnung und Beobachtung von Gruppendiskussionen und qualitativen Einzelinterviews“ beschrieben.

6. Haftungsprobleme

Die gesetzliche Haftung für Schäden, die ein Untersuchungsteilnehmer in den **Räumen** eines Instituts (auch in angemieteten Studios) erleidet, liegt grundsätzlich bei dem Institut, in dessen Namen die Einladung (zu einem Test, Einzelinterview oder zu einer Gruppendiskussion) ausgesprochen wurde. Untersuchungen dieser Art sollten also – wie immer – nicht ohne ausreichende Verkehrssicherung und ohne ausreichenden Versicherungsschutz durchgeführt werden.

Ob sich die Haftung des einladenden Instituts auch auf die **Wege** zu seinen Räumen und wieder zurück nach Hause erstreckt, muss von Fall zu Fall geklärt werden. Unabhängig davon sollten Minderjährige von einem gesetzlichen Vertreter hingebacht und auch wieder nach Hause zurückgebracht werden; es sei denn, der gesetzliche Vertreter eines Kindes, das mindestens 11 Jahre alt ist, hat diesem die

alleinige Teilnahme ausdrücklich und verantwortungsbewusst erlaubt. Eine solche Erlaubnis muss gegenüber dem einladenden Institutsmitarbeiter ausgesprochen und von diesem dokumentiert werden. Eine diesbezügliche Erklärung nur des Kindes / Jugendlichen ist nicht ausreichend.

7. Schlussbestimmungen und Haftungsausschluss

Diese Richtlinie ist **Teil der Landesregeln** der deutschen Markt- und Sozialforschung, wie sie sich aus dem **Gesetz** und den **methodischen Standards** aber auch aus der **Verkehrssitte** ergeben. Sie gilt stets, wenn wissenschaftliche Befragungen von Minderjährigen zu Zwecken der Markt- und Sozialforschung in Deutschland oder von Deutschland aus durchgeführt werden. Sie gilt also auch, wenn solche Untersuchungen vom Ausland aus durchgeführt werden, um in Deutschland wissenschaftliche Forschung zu betreiben.

Die in dieser Richtlinie dargelegten Prinzipien und Verhaltensweisen stellen u. a. das Ergebnis einer Güterabwägung dar zwischen dem **Persönlichkeitsrecht der Betroffenen** einerseits und dem **Recht auf Forschung** und den daraus resultierenden methodischen Anforderungen sowie dem **Recht auf Informationsfreiheit** andererseits. Die Herausgeber können jedoch keine Haftungsfreiheit garantieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich bei einer Abwägung zu einem späteren Zeitpunkt oder durch andere Instanzen andere, möglicherweise strengere Maßstäbe für die Zulässigkeit der dargelegten Verfahren ergeben.

Juni 1996 (überarbeitet im Juli 2006)